

500/A XXI.GP
 Eingelangt am:06.07.2001

Antrag

der Abgeordneten Helmut Haigermoser, Dr. Günter Puttinger
 und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 153 lautet:

„Ausschüsse

§ 153. (1) Der Vorstand ist berechtigt, für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben Ausschüsse einzurichten. Diesen Ausschüssen dürfen nur ordentliche Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhande angehören.

(2) Der Vorstand hat zur Vertretung der Interessen der Berufsanwärter Ausschüsse einzurichten. Diesen Ausschüssen haben Berufsanwärter anzugehören.

(3) Der Vorstand hat für die Vorsorgeeinrichtungen gemäß § 173 Abs. 1 und 2 einen Ausschuß einzurichten. Dieser Ausschuß hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen.

(4) Der Kammertag hat einen Beschwerdeausschuß einzurichten. Der Beschwerdeausschuß hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind vom Kammertag zu wählen. Dem Beschwerdeausschuß dürfen Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Ausschusses gemäß Abs. 3 nicht angehören.

(5) Gegen den Beschluß des Ausschusses gemäß Abs. 3 steht die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu erheben. Über die Beschwerde hat der Beschwerdeausschuß zu entscheiden.

(6) Nähere Bestimmungen über die Ausschüsse hat die Geschäftsordnung zu treffen.“

2. § 155 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kammertag hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder, ihrer Ersatzmitglieder, der Rechnungsprüfer, ihrer Stellvertreter und der Mitglieder des Beschwerdeausschusses,
2. die Beschlußfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
3. die Festlegung der Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Umlagen und Gebühren für Sonderleistungen,
4. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer, die Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Kammerorgane,
5. die Beschlußfassung über Verfügungen, die das Kammervermögen betreffen, soweit sie nicht bereits im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind,
6. die Festsetzung, die Erlassung und die Änderung der Haushaltsordnung, der Umlagenordnung, der Geschäftsordnung und der Dienstordnung und
7. die Beschlußfassung über die Satzungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Leistungs- und Beitragsordnung.“

3. §: 155 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Kammertag hat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Beschlußfassung der Satzungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Leistungs- und Beitragsordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.“

4. § 173 lautet

„Vorsorgeeinrichtungen

§ 173. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler kann zur Vorsorge für den Fall der Krankheit ihrer ordentlichen Mitglieder und deren Angehörigen sowie sonstiger Personen auch Einrichtungen schaffen, welche die Voraussetzungen des § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, erfüllen. Diese Einrichtungen können auch in Form einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler abgeschlossenen vertraglichen Gruppenversicherung bestehen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler ist berechtigt, derartige Einrichtungen auch für außerordentliche Mitglieder zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler kann für ihre ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder ergänzend zur gesetzlichen Altersvorsorge Einrichtungen zur Vorsorge für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen schaffen und aufrecht erhalten. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters - , Berufsunfähigkeits - und Hinterbliebenenvorsorge sind in der vom Kammertag zu beschließenden Satzung festzusetzen.

(3) Die Einrichtungen zur Vorsorge für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen können auch nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens gestaltet werden. In diesem Fall sind die Vorsorgeansprüche auf Grund der eingezahlten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnen.

(4) Der Kammertag hat eine Leistungs - und Beitragsordnung zu beschließen. In der Leistungsordnung ist die Höhe der von der Vorsorgeeinrichtung zu erbringenden Leistungen festzusetzen. Die Leistungsordnung kann auch angemessene Todfallsbeiträge und Abfindungsleistungen sowie Mindestleistungen zur angemessenen Vorsorge für Hinterbliebene und Berufsunfähige vorsehen.

(5) In der Beitragsordnung ist die Höhe der jährlichen Beiträge festzusetzen. Dabei ist auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Bedacht zu nehmen. Die Beiträge können auch einen angemessenen, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu errechnenden Anteil zur Abdeckung des Risikos im Bereich der Berufsunfähigkeits - und Hinterbliebenenvorsorge enthalten. Es können auch Höchst - und Mindestbeiträge festgelegt werden. Die Beiträge können als Fixbeiträge und in Relation zu einer in der Satzung festzulegenden Bemessungsbasis festgelegt werden. In die Beitragsordnung können auch Regelungen über die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen und über Beitragsermäßigungen aufgenommen werden. Im Falle einer Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen entfallen alle Ansprüche auf eine Leistung aus der Vorsorgeeinrichtung. Im Falle einer Beitragsermäßigung reduzieren sich die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

(6) Alle für die Vorsorgeeinrichtungen erforderlichen Entscheidungen, insbesondere über die Vorschreibung von Beiträgen, über Anträge auf Befreiungen, Beitragserabsetzungen und die Zuerkennung von Leistungen, hat der für die Vorsorgeeinrichtungen zu bestellende Ausschuss zu treffen. Über einen Anspruch auf Leistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung ist längstens innerhalb von drei Monate zu entscheiden.

(7) Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat für die Deckung von Ruhe - und Versorgungsansprüchen des Personals der Kammer der Wirtschaftstreuhandler einen Pensionsfonds zu bilden. Die Höhe des Pensionsfonds hat versicherungsmathematischen Grundsätzen zu entsprechen. Die entsprechenden Beträge sind in den jährlichen Voranschlägen der Kammer der Wirtschaftstreuhandler anzusetzen. Soweit die Ruhe - und Versorgungsansprüche durch den Pensionsfonds nicht gedeckt sind, sind die zur Ergänzung notwendigen Beträge in den Voranschlägen anzusetzen.“

5. § 227 Abs. 3 lautet

„(3) Die §§ 153, 155 Abs. 2, 155 Abs. 5 und 6 und 173 treten mit 1. Juli 1999 in Kraft.“

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine 1. Lesung dem Wirtschaftsausschuss zuzuweisen.

Begründung

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat auf der Grundlage des § 146 Abs. 2 Z 5 WTBG für ihre Mitglieder ein zusätzliches System der Pensionsvorsorge geschaffen. Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis vom 19.6.2001 die derzeitige Rechtsgrundlage als ungenügend beurteilt und daher die erlassenen Satzungen als gesetzeswidrig erkannt.

Zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit sind entsprechende Änderungen des WTBG erforderlich, indem detailliertere Bestimmungen über das von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler geschaffene Pensions - vorsorgemodell aufgenommen werden.